

Mügelner Anzeiger



Amtliches Mitteilungsblatt

der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Berntitz,
Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris,
Nebitzschen, Niedergoseln, Neubaderitz, Neusornzig, Ockritz, Oetzsch,
Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa,
Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz, Zschannewitz

Freitag
6. Januar
2017
Nummer 1
Jahrgang 23

Impressum Mügelner Anzeiger · Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Mügeln und des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt · **Herausgeber** Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Tel. (03 43 62) 41 00 · **Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteiles** Bürgermeister Johannes Ecke · **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil, einschließlich Anzeigenannahme, Satz und Druck** Druckerei & Verlag Dober, Karl-Liebkecht-Straße 2, 04769 Mügeln, Tel. (03 43 62) 3 24 30, Fax 3 06 11, info@doberdruck.de

Zu Neujahr

Will das Glück nach seinem Sinn
Dir was Gutes schenken,
Sage Dank und nimm es hin
Ohne viel Bedenken.

Jede Gabe sei begrüßt,
Doch vor allen Dingen:
Das, worum du dich bemühst,
Möge dir gelingen.

Wilhelm Busch

Wichtiges im Überblick

Stadtverwaltung Mügeln, Rathaus, Markt 1, 04769 Mügeln
E-Mail: Rathaus@stadtmuegeln.de · **Internet:** www.stadt-muegeln.de
 Telefon (03 43 62) 41 00 · Telefax (03 43 62) 4 10 46

	Stadtverwaltung
Montag	9–12 und 13–15 Uhr
Dienstag	9–12 und 13–16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen (Termine nach Vereinbarung)
Donnerstag	9–12 und 13–18 Uhr
Freitag	9–12 Uhr

Stadtbibliothek im Rathaus, Telefon 4 10 31 Di 10–12 Uhr und 13.30–16.30 Uhr, Do 10–12 und 14–18 Uhr, Mo, Mi und Fr geschlossen
Stadt-Museum sonnabends, 10.00–11.30 Uhr und nach Vereinbarung

Seniorenbetreuung
 Petra Hähnel, Telefon (03 43 62) 41 00

Bankverbindungen Stadtverwaltung Mügeln	
Sparkasse Leipzig:	IBAN: DE46 8605 5592 1520 0037 37 BIC: WELADE8LXXX
Deutsche Bank:	IBAN: DE21 8607 0000 0331 2485 00 BIC: DEUTDE8LXXX
VB Riesa:	IBAN: DE09 8509 4984 0135 2116 05 BIC: GENODEF1RIE
DKB Leipzig:	IBAN: DE67 1203 0000 0001 3072 63 BIC: BYLADEM1001
Gläubiger ID	DE 92 ZZZ 00000 116168

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“, Mügeln Landstraße 4, Glossen, Frau Röber: Telefon (03 43 62) 23 84 11, c.roeber@azvmuegeln.de, Frau Haubold: Telefon (03 43 62) 23 84 10, e.haubold@azvmuegeln.de, Herr Wache: Telefon (03 43 62) 23 84 12, th.wache@azvmuegeln.de, Fax: (03 43 62) 23 84 14, Mo geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Di 9–12 und 14–16.30 Uhr, Mi geschlossen (Termine nach Vereinbarung), Do 9–12 und 14–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Verwaltung städtischer Wohnungen HWV GmbH Döbeln
 Reparatur-Tel. (03 43 1) 65 11 **Sprechzeit Büro Mügeln:** Do 16–17.30 Uhr

Stadtbad 3 24 04 Sportplatz 3 22 02

Pfarramt und Friedhofsverwaltung Kirchspiel Mügeln
 im Kirchgemeindebüro Mügeln, Johanniskirchhof 5, Telefon 3 24 12
 Di 9.00–12.00 und 14.30–16.00 Uhr, Do 9.00–12.00 und 14.30–17.30 Uhr

Sprechzeiten der Krankenkassen:
KKH-Allianz Herr Klömich, Fr.-Mehring-Str. 15, Di 13–19 Uhr, KKH-Allianz-Briefkasten, www.kkh-allianz.de

Post-Agentur im Kinder- und Jugendmode-Geschäft Kerstin Unger, Dr.-Friedrichs-Straße 18: Mo–Fr 9.00–18.00 Uhr, Sa 9.00–11.30 Uhr

Bestattungen Wilfried Jacob: Dr.-Friedrichs-Str. 52, Mügeln, Tel. 3 25 16
Bestattungshaus Katscher: Zum Lehmborg 3, Mügeln, Tel. 4 42 58

Heizung/Sanitär-Störungsdienst Wochenendbereitschaft der Ausbau Mügeln GmbH nur über Funktelefon (01 72) 3 74 41 66
Haustechnik Mügeln, A. Baumert über Funktelefon (01 75) 1 71 07 56
envia-Störungsdienst Tag und Nacht (0 800) 2 30 50 70
MITGAS GmbH Stördienst Tag und Nacht (01 80) 2 20 09

OEWA Wasser und Abwasser GmbH Störungs-Notruf Trink- und Abwasser:

rund um die Uhr	(0 34 31) 65 57 00
allgemeine Fragen	(0 34 31) 65 56
Fax	(0 34 31) 61 13 56

Elektro-Notdienst – Zentrale Service-Nummer (0 18 05) 23 24 22

BEREITSCHAFTSDIENSTE Vorwahl-Nummern für Oschatz 03 43 35, Dahlen/Calbitz 03 43 61, Wernsdorf 03 43 64, Mügeln 03 43 62

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Praxisdienst an Wochenenden:
 Sonnabend 9–11 Uhr und 16–17 Uhr, Sonntag 10–11 Uhr und 16–17 Uhr
 Den **diensthabenden Arzt** bei der Rettungsleitstelle erfragen (siehe Kasten)

ZAHNÄRZTE Sa, So, feiertags 9–11 Uhr
 9./10. 1. Dipl.-Stom. Cornelia Rödel, Härtwigstr. 2, Oschatz, Tel.: 62 33 90
 16./17. 1. Petra Schindelhauer, Böhlauer Str. 7, Wernsdorf, Tel.: 5 24 27
 23./24. 1. Dipl.-Stom. Ulrich Schlechter, Friedhofstr. 1, Mügeln, Tel.: 3 21 20

APOTHEKEN – Der Notdienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr

7. 1., 13. 1., 19. 1., 25. 1., 31. 1. Markt-Apotheke Mügeln, Telefon 3 24 46
8. 1., 14. 1., 20. 1., 26. 1. Apotheke am Marktkauf Oschatz, Tel. 9 02 80
9. 1., 15. 1., 21. 1., 27. 1. Schwanen-Apotheke Wernsdorf, Tel. 5 22 29
10. 1., 30. 1., 5. 2., 11. 2. Löwen-Apotheke Oschatz, Telefon 92 02 30
11. 1., 17. 1., 6. 2., 12. 2. Löwen-Apotheke Dahlen, Telefon 5 00 15
12. 1., 18. 1., 24. 1., 13. 2. Apotheke am Altmarkt Oschatz, Tel. 93 23 90
16. 1., 22. 1., 28. 1., 3. 2. Apotheke Oschatz West, Telefon 9 87 89 60
23. 1., 29. 1., 4. 2., 10. 2. Linden-Apotheke Oschatz, Telefon 9 88 66 20

Alle Angaben ohne Gewähr!

Polizeiposten Mügeln
Rathaus Mügeln, 1. OG, Zimmer 20
Sprechzeiten:
Dienstag 13.00–18.00 Uhr,
Donnerstag 10.00–14.00 Uhr
Telefon: (03 43 62) 4 10-24

Polizeirevier Oschatz 03 43 35 / 65 00
Polizei-Notruf 110
Rettungsdienst und Feuerwehr 112
Notarzt (Rettungsleitstelle) 03 42 02 / 6 52 65

Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Mügeln Mügeln, 17. 11. 2016

Bekanntmachung

Zur öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Mügeln lade ich Sie für **Donnerstag, den 12. 1. 2017 um 19.00 Uhr** in den Sitzungsraum im Dachgeschoss des Rathauses Mügeln recht herzlich ein.

Tagesordnung

A. ffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestä-

tigung der Tagesordnung, Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10. 11. 2016

2. Bekanntgaben, allgemeine Informationen
3. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf des Flurstückes 122/5 Gemarkung Kemmlitz, ehemalige Bahnlinie Nebitzschen-Kroptewitz

B. Nicht ffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen
 gez.
 Johannes Ecke
 Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Mügeln

fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 15. 12. 2016 folgende Beschlüsse.

Beschluss Nr. 54a/16

Beschlussfassung zur Änderung des Beschlusses Nr. 54/16 durch Berichtigung

Bezug nehmend auf den Beschluss Nr. 54/16 beschließt der Stadtrat der Stadt Mügeln die Berichtigung der Größe des gegenständlichen Flurstücks Nr. 173/5 der Gemarkung Kemmlitz von fehlerhaft angegebenen 205 m² auf tatsächlich 1 184 m².

Beschluss Nr. 56/16

Beschluss über den Verkauf „ehem. Kindergarten“ in Mügeln, Wermisdorfer Str. 9, Flurstücke 57/9, 57/10, 57/25, 57/30, 57/32, 59/6

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der Flurstücke 57/9 (Größe: 95 m²), 57/10 (Größe: 795 m²), 57/25 (Größe: 28 m²), 57/30 (Größe: 7 m²), 57/32 (Größe: 2 m²) und 59/6 (Größe: 17 m²) gelegen in der Gemarkung Mügeln zu einem Kaufpreis von 16 992,00 € (18,00 €/m²) an Herrn Stefan Peitsch, Grullbad 34, 45661 Recklinghausen.

Anlage: Lageplan

Beschluss Nr. 66/16

Beschluss über die Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Mügeln am 15. 12. 2016 die Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln.

Die Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln ist Anlage zum Beschluss.

Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die Ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2 Träger, Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Folgende Kindertageseinrichtungen befinden sich in Rechtsträgerschaft der Stadt Mügeln und werden als öffentliche Einrichtungen betrieben und unterhalten:

Kindertagesstätte „Sonnenblume“ Mügeln
 Kindertagesstätte „Grashüpfer“ Schweta
 Kindertagesstätte „Zur Hummelburg“ Ablaß
 Kindertagesstätte „Kleine Fröschchen“ Sornitz
 Horteinrichtung „Angerkids“ Mügeln
 Horteinrichtung „Auf der Höhe“ Neusornzig

(2) Die Inanspruchnahme begründet ein öffentlich-rechtliches Benut-

zungsverhältnis. In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Mügeln für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Kindereinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindereinrichtungen ist die Bildung und Erziehung der aufgenommenen Kinder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben und die Unterhaltung der Kindereinrichtung verwirklicht.
- (4) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Das Vermögen der Kindereinrichtungen gemäß Absatz 1 wird durch die Stadt Mügeln verwaltet und ist Bestandteil des Gemeindevermögens.
- (7) In freier Trägerschaft der Jugendhilfe wird durch den Evangelischen Schulverein „Apfelbaum“ e.V. der Evangelische Kinderhort „Apfelbaum“ geführt.
- (8) Das Vermögen der Kindereinrichtung gemäß Absatz 7 wird durch den Freien Träger der Jugendhilfe, dem Evangelischen Schulverein „Apfelbaum“ e.V. verwaltet.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 des SächsKitaG und der auf dessen Grundlage erarbeiteten Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

(1) Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SächsKitaG, § 24 SGB VIII) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr werden Kinder in der Regel vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht und darüber hinaus mit einem bedarfsgerechten Angebot bis zur Beendigung des 4. Schuljahres (einschließlich der sich anschließenden Sommerferien) in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt:

in den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Fröschchen“: für Kinder unter einem Jahr (nach Ablauf der Mutterschutzfrist) bis zum Schuleintritt

in den Horteinrichtungen: Kinder ab Schuleintritt bis zur Beendigung des 4. Schuljahres

- (2) Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Kinder, die außerhalb der Stadt Mügeln wohnhaft sind, können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf die Betreuung ihres Kindes in einer bestimmten Einrichtung.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“, „Kleine Fröschchen“ und „Angerkids“ sind anerkannte integrative Einrichtungen. In diesen Einrichtungen können Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden. Die Gewährleistung der Förderung erfolgt auf Grundlage der Integrationsverordnung – IntegrVO in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und dessen Anlagen und nach Vorlage der im § 5 Abs. 1 und 2 geforderten Bescheinigungen.
- (7) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch des Gastkindes ist vor der Aufnahme bei der Kindertagesstättenleitung der Kindertageseinrichtung von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes sowie Ganztagsangebote über die Schule nutzen wollen, sind Gastkinder und können als diese angemeldet werden. Die Betreuung als Gastkind erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages, mit dem Vermerk Gastkind, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Mügeln. Eine Betreuung als Gastkind sollte 3 Tage im Monat nicht überschreiten.
- (8) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln, das Konzept der jeweiligen Einrichtung sowie die jeweilige Hausordnung an.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme in die Krippeinrichtung haben die Erziehungsberechtigten das Kind ärztlich untersuchen zu lassen. Die Bescheinigung darüber, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen, ist der Kindertagesstättenleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bei der Aufnahme vorzulegen. Das Attest darf nicht älter als 10 Tage sein.
- (2) Außerdem haben die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Bescheinigung über die ärztliche Impfberatung ist bei der Aufnahme vorzulegen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen sind montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Fröschchen“ von 6.00 bis 17.00 Uhr.

Die Horteinrichtung „Angerkids“ von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 11.00 bis 17.00 Uhr.

Die Horteinrichtung „Auf der Höhe“ von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 11.30 bis 16.30 Uhr.

In den Schulferien (außer bei Schließung) ist die Horteinrichtung „Angerkids“ von 6.00 bis 17.00 Uhr und die Horteinrichtung „Auf der Höhe“ 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.

- (2) Ergeben sich Änderungen der Öffnungszeiten wegen veränderten Bedarfs, erfolgt eine rechtzeitige Anhörung und Beteiligung des Elternrates sowie eine Abstimmung mit dem Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Kindertagesstättenleitung der Einrichtung informiert.
- (3) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie vor und nach Feiertagen (Brückentage) können die Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Schließtage sind zu Beginn des laufenden Kalenderjahres in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu machen. Der benötigte Betreuungsbedarf ist mindestens 4 Wochen vorher durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung anzumelden. Bei dringendem Bedarf (mindestens 5 Kinder) wird die Betreuung durch eine Kindertageseinrichtung der Stadt abgesichert.

- (4) Entsprechend des angemeldeten Bedarfs und im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis kann die Betreuung der Kinder aus den beiden Horteinrichtungen der Stadt in den Ferienzeiten in einer Horteinrichtung erfolgen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Muss eine Krippeinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. durch krankheitsbedingtem Ausfall mehrerer Erzieherinnen) kurzfristig für unbestimmte Zeit geschlossen werden, informieren der Träger, ggf. auch die Kindertagesstättenleitung oder die Erzieher/innen der betreffenden Einrichtung umgehend die Erziehungsberechtigten. Bei Ausfall des gesamten Personals informiert der Träger die Erziehungsberechtigten.
- (6) Der Träger bietet für die Zeit der Schließung die Möglichkeit der Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) In den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Fröschchen“ kann eine Betreuungszeit
- von 4,5 Stunden täglich
 - von 6 Stunden täglich
 - von 9 Stunden täglich
- und in den Horteinrichtungen
- von 5 Stunden täglich (ohne Frühhort)
 - von 6 Stunden täglich (mit Frühhort)

innerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

- (2) Für die Dauer der verkürzten Betreuungszeiten wird ein zeitlicher Rahmen wie folgt festgesetzt:

im Krippen- und Kindergartenbereich

4,5 Stunden	7.15 bis 11.45 Uhr
6 Stunden	6.00 bis 12.00 Uhr oder 8.00 bis 14.00 Uhr

Der zeitliche Rahmen der Betreuungszeit im Krippen- und Kindergartenbereich ist im Betreuungsvertrag festzulegen.

im Hortbereich

Hort „Angerkids“	
Frühhort	6.00 bis 7.30 Uhr
Nachmittagshort	11.00 bis 17.00 Uhr
Hort „Auf der Höhe“	
Frühhort	6.00 bis 7.30 Uhr
Nachmittagshort	11.30 bis 16.30 Uhr

Innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten sind individuelle Veränderungen der Betreuungszeiten nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich.

- (3) Änderungen der Betreuungszeiten sind rechtzeitig (1 Monat vor Beginn der Änderung) bei der Kindertagesstättenleitung anzumelden. Änderungen sind nur mit Monatsbeginn möglich. Kurzfristige Änderungen bei den Betreuungszeiten sind nur aus wichtigem Grund, der glaubhaft dargelegt werden soll, möglich. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die benötigte Inanspruchnahme einer längeren Betreuungszeit sollte im Vorfeld (14 Tage vor Inanspruchnahme) bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden. Generell sind kurzfristige Änderungen nur aus besonders wichtigem Grund, der glaubhaft dargelegt werden sollte, möglich. In den Horteinrichtungen kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Betreuung im Anschluss an den Frühhort bis zum Unterrichtsbeginn sowie eine zusätzliche Betreuung vor Beginn der generellen Öffnungszeit (Nachmittagshort) erfolgen.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Erziehungsberechtigten über die Festlegungen des zuständigen Landratsamtes zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten zu informieren.

§ 8 Besuch der Kindertagesstätten

- (1) Im Interesse des Kindes sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden.
- (2) Im Interesse des Kindes sollten die Erziehungsberechtigten für ihr Kind mindestens einmal im Jahr zwei Wochen zusammenhängend Urlaub in Anspruch nehmen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ist ein Kind durch Krankheit oder andere Umstände verhindert, die Kindereinrichtung zu besuchen, so ist die Kindertagesstättenleitung umgehend von den Erziehungsberechtigten zu informieren.
- (2) Bei Auftreten oder Verdacht auf ansteckende Krankheiten (Krankheiten entsprechend § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst nach Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
- (3) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es zur Vermeidung der Ansteckung unverzüglich abgeholt werden.
- (4) Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert.

§ 10 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sollte in der Regel erst nach der Geburt des Kindes, spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Der Betreuungsvertrag ist spätestens 1 Monat vor der Aufnahme des Kindes mit der Kindertagesstättenleitung abzuschließen. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Aufnahme möglich. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Kalendermonats. Eine Kündigung ausschließlich für die Ferienzeit ist ausgeschlossen.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Mügeln wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule. Bei Schuleintritt vor dem 15. eines Monats endet die Kindergartenzeit am 31. des Vormonats. Das Kind hat die Möglichkeit bis zum Schuleintritt bereits den jeweiligen Hort zu besuchen. Bei Schuleintritt nach dem 15. eines Monats endet die Kindergartenzeit beim Schuleintritt. Das Kind hat die Möglichkeit den jeweiligen Kindergarten bis zum Schuleintritt zu besuchen.
Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Bei der Anmeldung von Kindern, die außerhalb der Stadt Mügeln wohnhaft sind, ist eine Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde vorzulegen.
- (7) Die Stadt Mügeln kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt,
2. das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldigt der Einrichtung fern bleibt,
3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes und/oder der anderen Kinder nicht die geeignete ist,
4. die Kindereinrichtung geschlossen wird,
5. bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.

§ 11 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr (bzw. nach Ablauf der Mutterschutzfrist) bis zum Beginn der Schulpflicht:

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder an eine von ihnen beauftragte Person. Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. In Zeiten der Eingewöhnungsphase und während Veranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (2) Sollen die Kinder den Hin- und Heimweg bzw. einen Weg davon allein bewältigen, muss zuvor eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Eine telefonische Mitteilung wird nicht anerkannt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt in diesem Fall bei der Ankunft des Kindes in der Gruppe und endet mit der Verabschiedung aus der Gruppe zu vereinbarten Zeitpunkt.
- (3) Für das Abholen der Kinder durch Dritte ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte zu hinterlegen. Auch in diesem Fall wird eine telefonische Benachrichtigung nicht anerkannt.

Für schulpflichtige Kinder bis zur Beendigung des 4. Schuljahres (Hortkinder):

- (4) Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals beginnt mit der Ankunft des Kindes im Hort bzw. mit der Übernahme der Kinder an der Schule durch das Hortpersonal. Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals endet sobald das Kind den Hort verlässt, nach individueller schriftlicher Vereinbarung. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Für alle Kinder in den Einrichtungen:

- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Änderung des Elternbeitrages von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindertagesstättenleitung bzw. beim Träger anzuzeigen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 12 Elternmitwirkung

- (1) Zum Wohle der Kinder arbeiten die Mitarbeiter der jeweiligen Kindertageseinrichtungen mit den Erziehungsberechtigten eng zusammen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der, die Einrichtung besuchenden Kinder, wirken durch die Elternversammlung und den Elternrat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit.
- (3) Die Elternversammlung wählt den Elternrat.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen ist der Elternrat vom Träger anzuhören und zu beteiligen. Die Anhörungsfrist beträgt in der Regel einen Monat.

§ 13 Versicherungen

- (1) Alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind kraft Gesetzes während des Besuches der Einrichtung sowie auf dem

- direkten Weg dorthin und auf dem Heimweg unfallversichert.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Kindertagesstättenleitung durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu melden.
 - (3) Für Gegenstände, welche Kinder von zu Hause in die Einrichtung mitbringen (Spielzeug, Uhren, Schmuck o.ä.) wird keine Haftung übernommen.
 - (4) Eine Haftung des Trägers für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 14 Elternbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Beitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsatzung erhoben.
- (2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei krankheitsbedingtem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. In Ausnahmefällen (z. B. Kur oder Krankheit länger als 1 Monat andauernd) entscheidet der Träger auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen über eine andere Regelung.
- (3) Bei der Betreuung von Kindern über die vereinbarte Zeit hinaus wird lt. Beitragsatzung ein zusätzlicher Stundensatz pro angefangene Betreuungsstunde berechnet.

§ 15 Essensversorgung

- (1) Der Träger legt entsprechend der Konzeption der Kindereinrichtung die Art der Versorgung fest.

In den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Fröschchen“ erfolgt eine Ganztagsverpflegung.

In den Horteinrichtungen erfolgt eine Getränkebereitstellung.

- (2) Die Verpflegungskosten und die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten werden durch die Privatanbieter und Lieferanten gesondert geregelt und bekannt gegeben. Entsprechende Änderungsverträge werden durch diese abgeschlossen. Der Verpflegungsvertrag ist ein eigenständiger Vertrag.
- (3) Die Abrechnung der Getränkeversorgung in den Horteinrichtungen erfolgt über den Träger.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln vom 28. 10. 2011 außer Kraft.

Mügeln, den 16. Dezember 2016

Ecke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Mügeln beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

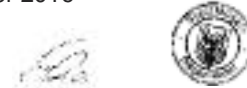
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügeln, den 16. Dezember 2016

Ecke
Bürgermeister



Beschluss Nr. 67/16

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln (Beitragsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Mügeln am 15. 12. 2016 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln (Beitragsatzung).

Die Beitragsatzung ist Anlage zum Beschluss.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln (Beitragsatzung)

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 15. 12. 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindereinrichtungen der Stadt Mügeln im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Mügeln betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln erhebt die Stadt Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt,

wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

- (4) Bei der Aufnahme von Kindern in eine Horteinrichtung der Stadt Mügeln am Schuljahresbeginn, wobei der Wechsel nicht innerhalb der kommunalen Einrichtungen der Stadt Mügeln erfolgt, wird bei einer Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zur § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zweitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Mügeln festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln ist am 15. des Monats fällig.
- (3) Für weitere Entgelte wird ein Abgabebescheid erstellt. Weitere Entgelte sind frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sollten bei Ausfertigung des Betreuungsvertrages dem Träger der Kindertageseinrichtung die Abbuchungserlaubnis für die Elternbeiträge und weiteren Entgelte erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln vom 28. 10. 2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28. 10. 2013 und die 2. Änderungssatzung vom 30. 10. 2015 außer Kraft.

Mügeln, den 16. Dezember 2016

Ecke
Bürgermeister




Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln

- (1) Der Elternbeitrag beträgt
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2

SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **189,50 €** pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **114,00 €** pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 66,50 € pro Monat.

Der Elternbeitrag für Kindergartenkinder gilt ab dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das zweitälteste Kind auf 60 v.H.
2. für das drittälteste Kind 20 v.H.
3. für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10% von 100. Unverheiratete, in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern bzw. Partner sind der Ehe gleichgestellt.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,50 €,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,25 €,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 1,70 €.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Mügeln beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügeln, den 16. Dezember 2016

Ecke
Bürgermeister




Beschluss Nr. 68/16

Beschluss über die 2. Änderung der Hundesteuersatzung

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mügeln.

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Hundesteuersatzung

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 3 und § 73 Abs. 1–3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2014 (SächsGVBl. S. 418, 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner Sitzung am 15. 12. 2016 folgende 2. Änderung beschlossen.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller 4 Jahre von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (5) Bei Verlust und bei nachweislichem Verschleiß der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 6. 1. 2017 in Kraft.

Ecke
Bürgermeister




Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Mügeln beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügeln, den 16. Dezember 2016

Ecke
Bürgermeister




Beschluss Nr. 69/16

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Gebäude und Räume sowie kommunaler Ausstattungen der Stadt Mügeln mit Ortsteilen (Nutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) beschließt der Stadtrat Mügeln die Nutzungsgebührensatzung für kommunale Einrichtungen.

Anlage: Nutzungsgebührensatzung

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Gebäude und Räume sowie kommunaler Ausstattungen der Stadt Mügeln mit Ortsteilen (Nutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat Mügeln am 15. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender öffentlicher Gebäude bzw. Räumlichkeiten sowie kommunaler Ausstattungen:

1. Sportlerheim Mügeln, Leisniger Straße 10
2. Sportlerheim Schweta
3. Bürger- und Ratssaal, ehem. Gemeindeamt Glossen
4. Turnhalle der Grundschule Mügeln
5. Turnhalle der Grundschule Neusornzig
6. Turnhalle der Goetheschule Mügeln
7. Turnhalle Schweta
8. Turnhalle Ablaß
9. Wäschemangel Schweta/Querbitzsch
10. Verkaufsstände
11. Biertischgarnituren

§ 2 Beantragung

Die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten ist bei der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln mündlich oder schriftlich zu beantragen. Nach mündlicher oder schriftlicher Bestätigung gilt der Antrag auf Nutzung als genehmigt.

§ 3 Nutzungsschluss

Geplante Veranstaltungen von privaten und juristischen Personen in den in § 1 genannten Gebäuden und Räumlichkeiten, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen entgegenstehen, sie gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind grundsätzlich untersagt.

§ 4 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die für die Nutzung nach Genehmigung freigegebenen Räume werden dem jeweiligen Nutzer in einem Ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Davon hat sich der jeweilige Antragsteller durch Inaugenscheinnahme zu überzeugen. In diesem Zustand sind diese Räumlichkeiten nach dem Ende des Nutzungszeitraumes dem Verantwortlichen der Stadtverwaltung Mügeln wieder zu übergeben.
- (2) Die Reinigung der genutzten Räume hat durch den Nutzer zu erfolgen. Sollte durch den Nutzer eine Reinigung der übergebenen Räume nicht erfolgen oder die Rückgabe in einem unsauberem Zustand erfolgen, so wird der Nutzer zum Ersatz der Kosten für die erforderliche Reinigung verpflichtet.

§ 5 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Nutzung fahrlässig oder schuldhaft Sachbeschädigungen am Inventar, am Gebäude sowie an den Außenanlagen verursacht, wird der Nutzer gegenüber der Stadt zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 6 Nutzungsgebühren und Zeitpunkt der Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung bestimmter Räume und Ausstattungen (s. 5 1)	Zeitraum	
	01.05. - 30.09.	01.10. - 30.04.
	Nutzungsgebühr	
	€/Tag	€/Tag
1 Sportlerheim Mügeln	75,00	15,00
2 Sportlerheim Schweta	75,00	15,00
3 Bürger- u. Ratskazi Glossen	85,00	15,00
	€/Std. (ortsansässige Vereine)	€/Std. (Sonstige)
4 Turnhalle Grundschule Mügeln	6,00	15,00
5 Turnhalle Grundschule Neuenmügg	6,00	7,00
6 Turnhalle Goetheschule	6,00	15,00
7 Turnhalle Schweta	6,00	7,00
8 Turnhalle Abfall	6,00	6,00
9 Wäschemangel (Wiedergewiss und Sperlingsch)	je 1,00	je 1,00
	€/Tag*	
10 Verkaufsstand	30,00	
11 Bierkuchengarnitur** (ohne Transport) pro Transport der Bierkuchengarnitur/ am Mügeln ebenfalls folgende Transportaufschale an	4,00	
	10,00	

* bzw. pro Wochenende, da ein An- und Abtransport nur an Werktagen erfolgt
 ** keine Privatvermietung

- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebühr wird durch einen Bescheid bzw. durch einen entsprechenden Passus in der Nutzungsvereinbarung festgesetzt.
- (4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides bzw. Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig, wenn nicht die Stadtverwaltung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Für Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse stattfinden, kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden.
- (2) Werden die Turnhallen unter Punkt 4–8 des § 6 (1) von Mitgliedern ortsansässiger Sportgruppen genutzt, die in überwiegender Anzahl das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fallen dafür keine Gebühren an.
- (3) Keine Gebühren werden bei der Nutzung der in Trägerschaft der Stadt Mügeln befindlichen Schulen für Unterrichtszwecke und schulische Arbeitsgruppen sowie für Veranstaltungen der Stadt und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen der Stadt (auch in freier Trägerschaft) erhoben.
- (4) Bei der Räumlichkeit unter Punkt 3 des § 6 (1) kann für Vereine eine stundenweise Nutzung vereinbart werden. Der Stundensatz errechnet sich anhand des Tagessatzes. Die Mindestnutzungszeit beträgt 2 Stunden.
- (5) Die Mindestnutzungszeiten der Turnhallen unter Punkt 4 - 8 des § 6 (1) wird für Sonstige auf 2 Stunden festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsgebührensatzung vom 24. 2. 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt: Mügeln, 16. 12. 2016

Ecke
 Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Mügeln beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:
 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekannt-

machung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügeln, den 16. Dezember 2016

Ecke
 Bürgermeister



**Beschluss Nr. 70/16
 Beschluss über die Vergabe Maler- und Bodenlegerarbeiten
 Vorhaben: Umnutzung Bürgerhaus Schweta zu einer Kindertageseinrichtung**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Maler- und Bodenlegerarbeiten an die Firma Farben-Reichel, Grauschwitzer Straße 4, 04769 Mügeln zu einem Angebotspreis von – brutto – 38 097,58 €. Anlage: Submissionsprotokoll vom 8. 12. 2016 mit Vergabevorschlag

**Beschluss Nr. 71/16
 – abgesetzt –**

**Beschluss Nr. 72/16
 Bestätigung Nachtragsangebot der Fa. STRABAG vom 28. 11. 2016
 Hochwassermaßnahme ID 3093: Erneuerung Wetitzweg in Mügeln**

Der Stadtrat beschließt, das 1. Nachtragsangebot der Firma STRABAG AG, 04435 Schkeuditz, in Höhe von 64 601,08 € brutto zu bestätigen. Die Baukosten belaufen sich damit auf 230 162,23 € (Auftragssumme: 165 561,15 € + 1. NA: 64 601,08 €). Die ursprünglich bewilligten Gesamtkosten in Höhe von 270 439,78 € werden damit nicht überschritten.

Anlagen:
 Begründung des Nachtragsangebotes durch das Planungsbüro Pleißner & Partner vom 5. 12. 2016,
 Nachtragsvereinbarung, zu unterzeichnen am 16. 12. 2016

**Beschluss Nr. 73/16
 Beschluss zur Annahme von Spenden**

Der Stadtrat der Stadt Mügeln beschließt die Annahme von Spenden entsprechend Anlage 1.

**Beschluss Nr. 74/16
 Beschluss über die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben: Umnutzung Bürgerhaus Schweta zu einer Kindertageseinrichtung
 Gewerk: Elektroinstallationsarbeiten**

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister, Herrn J. Ecke, zu bevollmächtigen, die Vergabe für das Gewerk: Elektroinstallationsarbeiten für das Vorhaben: Umnutzung Bürgerhaus Schweta zu einer Kindertageseinrichtung an den wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen.

Der Bürgermeister informiert den Stadtrat in der nächsten Stadtratssitzung über die erfolgte Vergabe.
 Anlage: Submissionsprotokoll vom 8. 12. 2016, bisher noch ohne Vergabevorschlag.

Ausschreibung Bauland in 04769 Mügeln

Die Stadt Mügeln beabsichtigt, folgendes Grundstück, gelegen Dr.-Friedrichs-Str. 62 zu verkaufen.

Teilfläche Flurstück: 318

Gemarkung: Mügeln (Grundbuchblatt 1034)

Größe: ca. 885 m²

Kaufpreis: 16,00 €/m²

Erschließung: ortsüblich erschlossen

Zufahrt: von der Dr.-Friedrichs-Straße aus

Vermessungskosten: hat der Erwerber zu tragen.

Die Stadt Mügeln erteilt den Zuschlag dem Meistbietenden.

Kaufangebote können bei der

Stadtverwaltung Mügeln

Markt 1

04769 Mügeln

in einem geschlossenen Umschlag bis zum 27. 1. 2017 abgegeben werden.

Auskünfte zum Grundstück erteilt

Frau Koht, Sachbearbeiterin Liegenschaften

Telefon: 03 43 62 / 4 10 29, E-Mail. a.koht@stadtmuegeln.de

Lageplan



Neues für die Stadt und die Ortsteile

Wer versteht hier Bahnhof? Vulkane und weißes Gold in Mügeln

Kaum vorstellbar, aber wahr, vor rund 300 Millionen Jahren erhoben sich zwischen Collm, Hohburger Bergen und dem Rochlitzer Berg große Vulkane. Gewaltige Vulkanausbrüche hinterließen mächtige Gesteinsdecken aus Porphyry. Unter subtropischen klimatischen Bedingungen verwitterten die vulkanischen Gesteine später und bildeten sich zu wertvollen Kaolintonen um.

Heute ist die Region zwischen Rochlitz, Wurzen und Oschatz im wahrsten Sinne des Wortes steinreich. Der Nationale Geopark Porphyryland bezeichnet das größte mitteleuropäische Vulkangebiet. Geoportale, wie das Herrenhaus in Röcknitz, das Steinarbeiterhaus Hohburg, die Schaddelmühle bei Grimma und der Geopfad zwischen dem Markleeberger und Störmthaler See zeigen anschaulich, welche Spuren Lava und Eis in unserer Region hinterlassen haben.

Ein weiteres Geoportal entsteht im Bahnhof Mügeln. Aufgrund des hohen Kaolinvorkommens wird die Region um Mügeln auch das „Land der weißen Erde“ genannt. Im geplanten Mügeln-Geoportal



Auf den Plänen zur Umnutzung als Geoportal erstrahlt der Bahnhof Mügeln in neuem Glanz und lädt Besucher zum Verweilen ein. Bild: Pla.net & Lars Hoschkar

tal wird das Kaolin im Mittelpunkt stehen und den Namen zum „Land der weißen Erde“ tragen.

Der Bahnhof Mügeln und die Döllnitzbahn repräsentieren in besonderer Art und Weise den Kaolinabbau und die die Region prägende Industriekultur. Der Bahnhof Mügeln war Mittelpunkt des einst größten Schmalspur-Streckennetzes in Europa und gilt heute noch als größter Schmalspurbahnhof. Er diente als zentraler Umschlagplatz insbesondere für das Transportgut Kaolin. Das Kemmlitzer Kaolin ist mit der Herstellung des ersten Meißner Porzellans untrennbar verbunden und wird auch als „weißes Gold“ bezeichnet“.

Derzeit wird der Umbau des Bahnhofs Mügeln – konkret des Gebäudes in der Bahnhofstraße 2 inklusive der umliegenden Flächen – zum Geoportal geplant. Erste Baumaßnahmen, die im Herbst diesen Jahres begannen, beinhalten Arbeiten an Fassade und Dach.

Text: A. Terpitz, M&M I Mediation & Marketing



Mit der Einweihung der Bautafel wurde im Rahmen des diesjährigen Bahnhofsfestes der Startschuss für die Umbauarbeiten am Bahnhof Mügeln gegeben. Bild: Dirk Hunger

Schulen und Kindereinrichtungen

Oma-Opa-Tag im Hort „Auf der Höhe Neusornzig“ am 7. 12. 2016

Auch in diesem Jahr luden wir alle Omas und Opas zu einem gemütlichen Nachmittag in den Hort ein, um uns vor allem für die gute Unterstützung und Zusammenarbeit zu bedanken.

Zu Beginn zeigte die Theater-AG das Stück „Der Zeitenmann“, welches auf sehr große Begeisterung stieß.

Danach erfreute uns die Klasse 3 mit ihrem tollen Weihnachtsprogramm. Von allen Zuschauern gab es viel Beifall.

Anschließend gab es Kaffee und Kuchen, den uns die Eltern und

Großeltern gebacken haben und dafür noch ein großes Dankeschön.

Hortkinder und Erzieher
Hort „Auf der Höhe Neusornzig“



Altersjubilare Januar 2017



Die Stadt Mügeln gratuliert all ihren Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit

Pachera, Werner	Mügeln	7. 1.	75 Jahre
Hettesheimer, Peter	Mügeln	9. 1.	80 Jahre
Esch, Hans	Neubaderitz	10. 1.	75 Jahre
Hennig, Brigitte	Mügeln	10. 1.	70 Jahre
Glanert, Gerlinde	Mügeln	12. 1.	75 Jahre
Leuschner, Waltraud	Grauschwitz	13. 1.	75 Jahre
Janich, Hildegard	Mügeln	14. 1.	95 Jahre
Heyne, Hertha	Mügeln	14. 1.	85 Jahre
Müller, Volker	Mügeln	16. 1.	70 Jahre
Grüztmacher, Karl-Heinz	Kemmlitz	21. 1.	70 Jahre

Freiwillige Feuerwehr

Einsätze

FF Mügeln

Am 9. 12. 2016 in der Zeit von 23.14 Uhr bis 23.43 Uhr

Fehlalarm in Oschatz, Dresdner Str. 20, Abbruch durch Einsatzleitung Oschatz

9 Kameraden im Einsatz, 8 Kameraden im Gerätehaus

FF Mügeln und FF Schweta

Am 11. 12. 2016 in der Zeit von 14.37 Uhr bis 15.26 Uhr

Fehlalarm im AWO-Seniorenzentrum Mügeln

26 Kameraden im Einsatz, 3 Kameraden im Gerätehaus

FF Mügeln

Am 11. 12. 2016 in der Zeit von 19.04 Uhr bis 19.31 Uhr

Fehlalarm im AWO-Seniorenzentrum Mügeln

21 Kameraden im Einsatz, 2 Kameraden im Gerätehaus



Heimspflege und Brauchtum

Heimatgruppe Liegnitz-Lüben in Mügeln und Umgebung

Veranstaltungsplan für das Jahr 2017

Jahresspruch 2017: *Und mag man Dich auch treiben weit in die Welt hinein im Herzen wird Dir bleiben der Heimatsonnenschein!*

Veranstaltungen:

Dienstag, den 14. Februar 14 Uhr Sachsenkrone in Mügeln
Thema: Legenden, Erinnerungen und Sitten so wie Bräuche aus dem Glatzer Schneegebirge und dem Erzgebirge

Dienstag, den 18. April 14 Uhr Sachsenkrone Mügeln
Thema: „Jeder kann nach seiner Fassung selig werden!“ – Zur Religionsfreiheit in Schlesien seit Friedrich dem Großen

Dienstag, den 20. Juni 14 Uhr Sachsenkrone Mügeln
Thema: Vom Leben und Arbeiten in der Niederschlesischen und Dahlemer Heide

Dienstag, den 19. September 14 Uhr Sachsenkrone Mügeln

Thema: Heimatgeschichtliches rund um die Fischteichwirtschaft in Niederschlesien und im Oschatzer Land

Dienstag, den 24. Oktober **13 Uhr** Sachsenkrone Mügeln

Thema: Kartoffelernte im Oktober – „da pfeift der Wind schon um den Schober!“

Dienstag, den 12. Dezember 13 Uhr, unsere Adventsfeier in der Sachsenkrone Mügeln.

Vorschlag:

Ende Mai oder Anfang September 2017 eine 3-Tagefahrt nach Liegnitz mit einem Kleinbus oder eine Tagesfahrt zur Talsperre Kriebstein mit Kaffeetrinken und Dampferfahrt!

Weitere Hinweise und Vorschläge werden gern entgegen genommen.

Wir danken für Eure Mitarbeit, Spendenbereitschaft und Treue zu unserer Heimatgruppe Mügeln.

Euer Vorstand



Aus dem Vereinsleben

7. Vereinsmeisterschaften 2016 im Gerätturnen der SG „Döllnitztal“ Mügeln e. V.

Neben den alljährlichen Wettkämpfen im Heidecup gehört auch unsere Vereinsmeisterschaft zu den Höhepunkten unserer Sportgemeinschaft. In diesem Jahr, bereits zum 7. Mal, konnten wir am 24. November 27 Turnerinnen und Turner zu diesem Wettkampf in der Turnhalle „Tintenklecks“ in Mügeln begrüßen.

Der Wettkampf wurde mit Freude erwartet und sorgt immer für eine lockere und freudige Stimmung bei allen Teilnehmern. Trotzdem wollen alle ihre erlernten Übungen dem Wettkampfgericht gut vorturnen und ihr Können somit zeigen. Die Kleinsten absolvierten altersgerechte Grundübungen, wie Springen, Hängeln, Balansieren und Laufen. Sie sollen die motorischen Grundfähigkeiten Ausdauer, Beweglichkeit und Mut fördern. Die älteren Teilnehmer turnen in verschiedenen Alters- und Leistungsklassen. Hier werden anspruchsvolle Übungen von den Turnern verlangt. Am Ende erhielten die Besten eine Medaille und alle anderen platzierten Sportler bekamen für ihre gezeigten Leistungen eine Urkunde.

Die Übungsleiter Abteilung Turnen

Alle Platzierungen im Überblick:

Ak 7 und jünger STV

1. Luise Manke

2. Lilly Ritter

3. Mia Naumann

4. Romy Walla

5. Josephin Bugner

Ak 7 und jünger

1. Benjamin Burkhardt

2. Arthur Schwengber

Ak 7 und jünger

1. Lea Steinhilber

6. Helene Fischer

AK 8/9 Kür

1. Linda Löbnitz

2. Lisa Bugner

3. Luisa Schramm

4. Gertrud Strauch

5. Luisa Ritter

6. Franziska Häselbarth

7. Lene Sonntag

2. Sophie Schreiber

AK 8/9 STV

1. Lene Stiller

2. Lena Rein

3. Leona Sauer

4. Thea Doberstein

LK 4 Kür

1. Nadine Mehrheim

2. Linda Segura

bis 4 Jahre

1. Lisa Keilwagen

2. Lea Kayer

3. Charlotte Schwengber

AK 9 STV

1. Tom Mehrheim



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Gartenverein „Grünes Tal“ lädt alle Mitglieder am Freitag, dem 20. Januar 2017, um 19 Uhr in die Gaststätte Sachsenkrone in Mügeln zur Jahreshauptversammlung ein.

Auf der Tagesordnung stehen die Kassierung des Wassergeldes und der Pacht sowie Neuwahlen des Vorstandes.

Der Vorstand

Glossener Weihnachtsmarke erfreut sich wachsender Beliebtheit

Unter dem Motto „Vorglühen“ begann am späten Freitag Nachmittag der Glossener Weihnachtsmarkt. Der Heimatverein Glossen e.V. bedankte sich bei einigen Unterstützern in der „Dorfschänke“. Dieses liebevoll geschmückte Zelt mit selbstgefertigten Sitzmöglichkeiten, einer Bar und einem Kronleuchter aus in die Jahre gekommenen Tafelsilber lud die Gäste zum Verweilen ein. Die jüngeren Glossener wurden immer aufgeregter, denn der Weihnachtsmann kam zum Lampionumzug mit dem Moped und führte die stattliche Gruppe durch Glossen.

Das inzwischen zur Tradition gewordene Feuerwerk begeisterte die Besucher.

Der Samstagnachmittag stand im Zeichen der „Bienchen“, der Jugend der Glossener Landfrauen, gemeinsam verzauberten sie den gut gefüllten „Gemeindesaal“. Kaffee, Kuchen und ein buntes Programm im Zusammenspiel mit dem Chor des Heimatvereins Glossen und dem Posaunenchor sorgten für eine ausgelassene Stimmung im Saal.

Die Landfrauen mit ihren Losen – ohne Nieten – bewältigten zwischenzeitlich lange Schlangen.

Auf dem Weihnachtsmarkt konnte man die ebenfalls in Eigenregie gebaute 4 m hohe Pyramide bewundern. Der beleuchtete auf der Rakete fliegende Weihnachtsmann sorgte im Vorfeld bereits für allerhand Aufsehen. Danke an Herrn Krügel und Herrn Jaekel.

Gegrilltes, Currywurst, Glossener Kartoffellocken, Crepes, kandierte Äpfel, Plätzchen, Fettbemme, Frucht- und Sanddornglühwein waren die kulinarischen Angebote an diesem Wochenende.

Wir sagen Danke an alle Helfer, die diesen gemütlichen Weihnachtsmarkt zu einem erfolgreichen Jahresabschluss der beiden Vereine gemacht haben.

In diesem Zusammenhang wünschen wir allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr.



Auf die „Plätzchen“ fertig los ...

... unter diesem Motto luden die „Glossener Bienchen“ am 3. Dezember 2016 zum traditionellen Plätzchenbacken ins ehemalige Gemeindeamt in Glossen ein. Viele fleißige Helfer beteiligten sich an der Aktion. Am Nachmittag kamen Nudelholz und Ausstecher zum Einsatz und bis 16.30 Uhr verwandelte sich der Saal in eine große Backstube. Herrliche Düfte zogen durch das Haus und verschiedene Rezepturen wurden ausprobiert. Weihnachtsplätzchen, Marmeladenkekse, Spritzgebäck sowie Kokosmakronen verpackten die Kinder in liebevoll gestaltete Weihnachtstüten. Zum Glossener Weihnachtsmarkt wurden diese verkauft und der Erlös soll dem Spielplatz „Zur Tummelwiese“ zugute kommen, so einstimmig die „Glossener Bienchen“. Anschließend an das große Backen lief für alle Kinder im gemütlichen „Weihnachtskino“ der Film „Niko, das kleine Rentier“. Begeistert schauten die Kinder auf welche abenteuerliche Reise sich Niko mit seinen Freunden machte. Gegen 18.00 Uhr gab es noch für alle ein leckeres Abendbrot mit selbstgemachten Nudelsalat, Wienern und Hähnchenkeulen.



Die Glossener Bienchen

Jagdgenossenschaft Ablaß

Der Vorstand und die Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Ablaß laden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ablaß zum **Wildessen am Freitag den 27. 1. 2017 um 18.00 Uhr**, in die Gastätte Schweta (Bowlingbahn), ein.

Teilnahmemeldungen bitte bis 19. 1. 2017
an M. Kretzschmar, Tel. 03 43 62/3 31 71
oder S. Kretzschmar, Tel. 03 43 62/3 21 74

Veranstaltungskalender von Mügeln und seinen Ortsteilen

Monat: Januar

- 02.01. Glühweinfahrten mit der Döllnitzbahn**
- 07.01. Neujahrstreff bei den Glossener Landfrauen**
Glühwein glühen, Häkeln und Stricken
- 22.01. Russischer Sonntag – Fahrten mit der Döllnitzbahn**
- 29.01. Kabarett: Leipziger Pfeffermühle:**
„Drei Engel für Deutschland“ im Ratssaal Mügeln
Beginn: 16.00 Uhr/Einlass: 15.00 Uhr
Eintritt: 18,00 €
Karten gibt es in der Stadtbibliothek Mügeln
Reservierungen unter: 034362/41012 oder 41011



Weitere Informationen finden Sie auf www.stadt-muegeln oder auf facebook: *Mügeln mag ich*.
Die Stadt Mügeln übernimmt keine Gewähr! Änderungen sind vorbehalten!
Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Tel: 034362/410-12
Stand: 15.12.2016

Information:

Ab Januar 2017 werden je eingereichtem Beitrag nur noch drei Bilder veröffentlicht. Diese erscheinen in s/w. Bunte Bilder werden über die Druckerei Dober abgerechnet.

Wir bitten dies zu beachten.
Ihre Stadtverwaltung Mügeln



Sachsenforst

Amtliche Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst – dritter Aufruf für die forstliche Förderung in Sachsen

Ab sofort können wieder Förderanträge nach Teil 1 der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft gestellt werden – Antragsstichtag für alle Vorhaben ist der 31. 3. 2017.

Konkret sind dies:

- Waldumbau zu standortgerechten und stabilen Waldbeständen,
- Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in Schutzgebieten,
- Walderschließung mit Holzabfuhrwegen und Holzlagerplätzen,
- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen in besitzübergreifender Zusammenarbeit von mindestens zwei Waldbesitzern,
- Anlagen zur Waldbrandüberwachung für kommunale Träger.

Die Begünstigten erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 bis 90 Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Die Aufrufe zur Antragstellung und die Antragsunterlagen stehen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>).

Es sollen bevorzugt Anträge für Vorhaben gestellt werden, die in den Jahren 2017 bis 2019 ausgeführt werden sollen: Sie sind spätestens bis zu dem genannten Stichtag bei Sachsenforst (Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen) einzureichen. Der Antragsteller kann sofort nach Eingang des Antrags bei der Oberen Forstbehörde mit der Maßnahme beginnen – allerdings auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Erste Ansprechpartner für alle Fragen der Waldbewirtschaftung und zur forstlichen Förderung sind die örtlich zuständigen Revierförster im Privat- und Körperschaftswald des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig wie auch die Sachbearbeiterin Forstförderung im Forstbezirk Leipzig. Die Kontaktadressen erhalten Sie unter www.sachsenforst.de/foerstersuche oder im Forstbezirk Leipzig, telefonisch unter 03 41/86 08 00.

Vor Einreichen des Förderantrags ist eine Beratung zur geplanten Maßnahme mit dem jeweiligen Revierförster unbedingt zu empfehlen. Informationen zur Forstförderung und zu den übrigen Angeboten von Sachsenforst für Waldbesitzer finden Sie auch unter www.sachsenforst.de.

Weiterführende Fragen zum Förderverfahren können auch an die Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen, Paul-Neck-Str. 127 in 02625 Bautzen (Tel.: 0 35 91/21 60, e-mail: poststelle.sbs-qlbautzen@smul.sachsen.de).

gez. Padberg
Leiter des Forstbezirkes Leipzig

Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Hauptverwaltung
28. 10. 2016

Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung

Sie sind auf der Suche nach einer qualitativ hochwertigen Ausbildung mit spannenden und vielfältigen Tätigkeiten sowie guten Übernahme- und Aufstiegschancen?

Sie besitzen

- einen Abschluss der Realschule/das Abitur mit guten Ergebnissen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Gemeinschaftskunde
- ein teamfähiges, aufgeschlossenes und freundliches Auftreten
- Interesse an Verwaltungs- und Rechtsfragen sowie Bürotätigkeiten

Dann bewerben Sie sich jetzt beim Landratsamt Nordsachsen für eine Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten.

Informationen zum Berufsbild

Als Landkreisverwaltung sind wir Ansprechpartner und Dienstleister für Bürger. Wir beraten im direkten Publikumsverkehr und bearbeiten verschiedenste Anträge unter Anwendung von geltenden Rechtsvorschriften. Für unsere Arbeit ist der Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationssystemen zwingend notwendig. Um die anfallenden Aufgaben bewältigen zu können, ist eine effiziente Büroorganisation unerlässlich. Weiterhin gehören sowohl Sachverhaltsermittlungen, die Erstellung von Bescheiden und Statistiken als auch die Überwachung von Haushaltsbudgets zum Berufsalltag.

Die dreijährige Ausbildung zum Erwerb des Berufsabschlusses beginnt am 1. September 2017.

Der Landkreis Nordsachsen als Ausbildungspartner

Praktische Ausbildungserfahrungen sammeln Sie in den verschiedenen Fachbereichen unserer Landkreisverwaltung, beispielsweise

- im Haupt- und Personalamt
- in der Zentralen Bußgeldstelle des Ordnungsamtes
- in der Finanzverwaltung
- im Jugendamt
- im Sozialamt und in vielen anderen Fachbereichen.

Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Arwed-Rosbach-Schule des Beruflichen Schulzentrums in Leipzig.

Pro Ausbildungsjahr erhalten Sie gemäß § 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG 29 Ausbildungstage Urlaub.

Sie erhalten von uns eine tarifgemäße monatliche Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG). Nach derzeitigem Stand beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt

im ersten Ausbildungsjahr	918,26 €
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 €
im dritten Ausbildungsjahr	1014,02 €

Zusätzlich erhalten Sie einen Lernmittelzuschuss von 50,00 € pro Ausbildungsjahr und ggf. vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 € pro Monat. Jährlich wird Ihnen eine einmalige Sonderzuwendung in Höhe von 67,5 v. H. des monatlichen Ausbildungsentgeltes gezahlt.

Ihre Bewerbung

Bei Interesse übersenden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 31. 12. 2016 an das Landratsamt Nordsachsen, Haupt- und Personalamt, Frau Hempel, 04855 Torgau oder an bewerbung@lra-nordsachsen.de (Anlagen bitte im pdf-Format)

Ihre Bewerbung muss folgende Bewerbungsunterlagen beinhalten:

- aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- tabellarischen Lebenslauf
- Kopie des Realschulzeugnisses/Abiturzeugnisses oder der letzten beiden Schulzeugnisse
- Beurteilungen absolvierter Praktika (soweit vorhanden)
- Arbeits- oder Ausbildungszeugnisse (soweit vorhanden)

Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Vorauswahl der geeigneten Bewerber. Gegebenenfalls erhalten Sie eine Einladung zur Teilnahme an unserem schriftlichen Einstellungstest.

Die Bewerber/innen mit den besten Ergebnissen möchten wir anschließend gern in einem persönlichen Vorstellungsgespräch näher kennenlernen.

Für Rückfragen zur Ausbildung steht Ihnen die Ausbildungsbeauftragte Frau Hempel unter der Telefonnummer 0 34 21/7 58 15 45 gern zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Winkler, Dezernent

Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Hauptverwaltung
28. 10. 2016

Ausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin

Sie sind auf der Suche nach einer qualitativ hochwertigen Ausbildung mit spannenden Tätigkeiten sowie guten Übernahmechancen?

Sie besitzen

- einen Abschluss der Realschule/das Abitur mit guten Ergebnissen, insbesondere in den Fächern Mathematik und Physik
- die Tauglichkeit für die Führerscheinklasse C und CE
- technisches Verständnis sowie Interesse an handwerklicher Tätigkeit
- eine gute Beobachtungsgabe, Beweglichkeit, Ausdauer und Wetterunempfindlichkeit
- ein teamfähiges, aufgeschlossenes und freundliches Auftreten

Dann bewerben Sie sich jetzt beim Landratsamt Nordsachsen für eine Ausbildung zum/zur Straßenwärter/in.

Informationen zum Berufsbild

Straßenwärter/innen kontrollieren Verkehrswege auf Schäden und führen nach Feststellung von Mängeln entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten aus. Sie sind weiterhin verantwortlich für die Sicherung von Baustellen und Unfallstellen sowie für die Beseitigung von Straßenverschmutzungen. Zur Vermeidung von Unfällen übernehmen Straßenwärter/innen regelmäßig Räum- und Streudienste sowie die Grünpflege der Straßenränder.

Die dreijährige Ausbildung zum Erwerb des Berufsabschlusses beginnt am 1. September 2017.

Der Landkreis Nordsachsen als Ausbildungspartner

Praktische Berufserfahrungen sammeln Sie während Ihrer Ausbildung in den Straßenmeistereien unserer Landkreisverwaltung.

Die theoretische und überbetriebliche Ausbildung erfolgt im beruflichen Schul- und Ausbildungszentrum Zwickau. Eine Unterkunftsmöglichkeit vor Ort bietet das CJD Jugendwohnheim in Zwickau.

Pro Ausbildungsjahr erhalten Sie gemäß § 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG 29 Ausbildungstage Urlaub.

Sie erhalten von uns eine tarifgemäße monatliche Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG). Nach derzeitigem Stand beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt

im ersten Ausbildungsjahr	918,26 €
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 €
im dritten Ausbildungsjahr	1014,02 €

Zusätzlich erhalten Sie einen Lernmittelzuschuss von 50,00 € pro Ausbildungsjahr und ggf. vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 € pro Monat. Jährlich wird Ihnen eine einmalige Sonderzuwendung in Höhe von 67,5 v. H. des monatlichen Ausbildungsentgeltes gezahlt.

Das Landratsamt Nordsachsen beteiligt sich nach Antragstellung durch den Auszubildenden an den Kosten der Unterkunft für die Zeiten der theoretischen Ausbildung gemäß den Regelungen der Sächsischen Unterbringungsverordnung.

Ihre Bewerbung

Bei Interesse übersenden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 31. 12. 2016 an das Landratsamt Nordsachsen, Haupt- und Personalamt, Frau Hempel, 04855 Torgau oder an bewerbung@lra-nordsachsen.de (Anlagen bitte im pdf-Format)

Ihre Bewerbung muss folgende Bewerbungsunterlagen beinhalten:

- aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- tabellarischen Lebenslauf
- Kopie des Realschulzeugnisses/Abiturzeugnisses oder der letzten beiden Schulzeugnisse
- Beurteilungen absolvierter Praktika (soweit vorhanden)
- Arbeits- oder Ausbildungszeugnisse (soweit vorhanden)

Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Vorauswahl der geeigneten Bewerber. Gegebenenfalls erhalten Sie eine Einladung zur Teilnahme an unserem schriftlichen Einstellungstest. Die Bewerber/innen mit den besten Ergebnissen möchten wir anschließend gern in einem persönlichen Vorstellungsgespräch näher kennenlernen.

Für Rückfragen zur Ausbildung steht Ihnen die Ausbildungsbeauftragte Frau Hempel unter der Telefonnummer 03421 / 758 1545 gern zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Winkler, Dezernent

Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Hauptverwaltung
28. 10. 2016

Ausbildung zum Geomatiker/zur Geomatikerin

Sie sind auf der Suche nach einer qualitativ hochwertigen Ausbildung mit spannenden Tätigkeiten sowie guten Übernahmechancen?

Sie besitzen

- einen Abschluss der Realschule/das Abitur mit guten Ergebnissen, insbesondere in den Fächern Mathematik, Deutsch, Physik und Geografie
- ein teamfähiges, aufgeschlossenes und freundliches Auftreten
- Interesse an der Datenverarbeitung sowie Bürotätigkeit

Dann bewerben Sie sich jetzt beim Landratsamt Nordsachsen um eine Ausbildung zum/zur Geomatiker/in.

Informationen zum Berufsbild

Geomatiker/innen des Landratsamtes Nordsachsen beschaffen und erfassen Geodaten. Auf Grundlage einer regelmäßig gepflegten Datenbank werden mithilfe der Geodaten unterschiedliche Formate für verschiedene Medien modelliert. Geomatiker/innen wenden Methoden der visuellen Kommunikation zur grafischen Gestaltung von Kartenmaterial/Präsentationsgrafiken an. Mithilfe von Geodaten können komplexe räumliche Sachverhalte vermittelt werden. Für die Aufgabenerledigung ist die Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechniken unerlässlich.

Die dreijährige Ausbildung zum Erwerb des Berufsabschlusses beginnt am 1. August 2017.

Der Landkreis Nordsachsen als Ausbildungspartner

Praktische Berufserfahrungen sammeln Sie während Ihrer Ausbildung überwiegend im Vermessungsamt sowie im Sachgebiet Infor-

mationstechnik des Haupt- und Personalamtes des Landratsamtes Nordsachsen.

Der Berufsschulunterricht findet im ersten Ausbildungsjahr am Berufsschulzentrum Bau und Technik in Dresden und im zweiten und dritten Ausbildungsjahr an der Berufsbildenden Schule „Otto von Guericke“ in Magdeburg statt.

Sie erhalten von uns eine tarifgemäÙe monatliche Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG). Nach derzeitigem Stand beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt

im ersten Ausbildungsjahr	918,26 €
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 €
im dritten Ausbildungsjahr	1014,02 €

Zusätzlich erhalten Sie einen Lernmittelzuschuss von 50,00 € pro Ausbildungsjahr und ggf. vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 € pro Monat. Jährlich wird Ihnen eine einmalige Sonderzuwendung in Höhe von 67,5 v. H. des monatlichen Ausbildungsentgeltes gezahlt.

Das Landratsamt Nordsachsen beteiligt sich nach Antragstellung durch den Auszubildenden an den Kosten der Unterkunft für die Zeiten der theoretischen Ausbildung gemäß den Regelungen der Sächsischen Unterbringungsverordnung.

Pro Ausbildungsjahr erhalten Sie gemäß § 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG 29 Ausbildungstage Urlaub.

Ihre Bewerbung

Bei Interesse übersenden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 31. 12. 2016 an das Landratsamt Nordsachsen, Haupt- und Personalamt, Frau Hempel, 04855 Torgau oder an bewerbung@lra-nordsachsen.de (Anlagen bitte im pdf-Format)

Ihre Bewerbung muss folgende Bewerbungsunterlagen beinhalten:

- aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- tabellarischen Lebenslauf
- Kopie des Realschulzeugnisses/Abiturzeugnisses oder der letzten beiden Schulzeugnisse
- Beurteilungen absolvierter Praktika (soweit vorhanden)
- Arbeits- oder Ausbildungszeugnisse (soweit vorhanden)

Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Vorauswahl der geeigneten Bewerber. Gegebenenfalls erhalten Sie eine Einladung zur Teilnahme an unserem schriftlichen Einstellungstest. Die Bewerber/innen mit den besten Ergebnissen möchten wir anschließend gern in einem persönlichen Vorstellungsgespräch näher kennenlernen.

Für Rückfragen zur Ausbildung steht Ihnen die Ausbildungsbeauftragte Frau Hempel unter der Telefonnummer 0 34 21/7 58 15 45 gern zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Winkler, Dezernent

<p>Vermiete 4-Raum-Wohnung 79,80 m², Küche, Bad, Zh, Ww, Keller, Stellplatz. Kaltmiete 319,20 €, BK 70,00 €, Öl 50,00 € == 439,80 € am Stadtrand von Mügeln in ruhiger Lage</p>	<p>Telefon (03 43 62) 3 53 46</p>
---	--

 <p>mini Lernkreis Nachhilfe</p>
<p>seit 1974 - alle Fächer - alle Klassen - LRS-Training Unterricht in Mini-Gruppen (2-4 TN) od. einzeln beim Schüler zu Hause, Konzentrationsförderprogramm, Prüfungsvorbereitung, Crashkurse...</p>
<p>Infos & Beratung: Tel. 0800 0062244 (geb.frei) oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen</p>